

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung und Zulassung

Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der jeweiligen Messe bzw. Ausstellung kommt mit der Zulassung durch die FWTM oder die damit beauftragte Solar Promotion GmbH zustande. Der Aussteller erhält dadurch das Recht, eine noch zuzuteilende Standfläche zum Zeitpunkt der Messe im Rahmen der Gesetze, der öffentlichen Sicherheit und der Hausordnung gem. Ziffer 16 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen zu nutzen und an der Messe teilzunehmen. Zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer können den Ausstellern ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Auflagen wie z. B. pandemiebedingte Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln etc. auferlegt werden. Solche Auflagen dürfen, soweit sie ohne behördliche Anordnung erlassen werden, jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Art oder einen bestimmten Ort des Messestandes. Die FWTM wird sich darum bemühen, bei der Standzuteilung die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Falls aus Gründen der Hallenaufplanung (u. a. bedingt durch die Branchengliederung, unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung) erforderlich, kann sie von der gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur verbindlich, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FWTM z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren The smarter E Veranstaltungen gegen die Benutzungsordnung für das Münchener Messegelände oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch nach der Zulassung möglich. Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

2. Flächenmiete, Zahlungsbedingungen

Die Flächenmietpreise entnehmen Sie bitte Seite 3 des Anmeldeformulars. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet. Die Standmiete wird in Rechnung gestellt, sobald die Standzuteilung erfolgt ist und damit die genaue Standgröße feststeht und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Veranstalter behalten sich vor, bereits unmittelbar nach der Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von 50% der Standmiete nach dem in der Anmeldung angegebenen Standtyp und Standgröße in Rechnung zu stellen. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung des Veranstalters und bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 175€ je Änderung und Rechnung erhoben. Die Bezahlung der Standmiete (sowie ggf. des Entgeltes für die Zulassung von Unterausstellern) ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, die FWTM ihm eine Nachfrist von 5 Tagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, ist die FWTM berechtigt, nach eigener Wahl von diesem Vertrag zurückzutreten oder dem Aussteller – bei unveränderter Standort- und -größe – einen anderen Standplatz zuzuteilen. Zur Sicherung ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die FWTM die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die FWTM die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Der Aussteller hat der FWTM jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen Auskunft zu geben. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgut und zurückbehaltener Standeinrichtung wird von der FWTM nicht übernommen, es sei denn, dass der FWTM Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die FWTM ist berechtigt, bei den Ausstellern, die bei der FWTM Serviceleistungen bestellt haben, die geschuldeten Serviceleistungen einschließlich der Listung von Ausstellerraten in Medien solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FWTM insbesondere auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat.

3. Nebenkosten

3.1 Fachverbandsbeitrag

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als Fachverbandsbeitrag je m² Standfläche 0,60€ berechnet. Die Beiträge werden als separater Posten in der Rechnung aufgeführt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

3.2 Ausstellerverzeichnis

In das Ausstellerverzeichnis werden sämtliche Aussteller mit der in der Anmeldung angegebenen Bezeichnung aufgenommen. Sofern die Anmeldung bis zum 3. Mai 2024 vorliegt, werden die Daten zudem im gedruckten Faltpfad (Event Guide) veröffentlicht. Abweichende Angaben bedürfen der Zustimmung der FWTM. Die Kosten für den Pflichteintrag betragen 195€, unabhängig von der Aufnahme in den gedruckten Event Guide. Weitere Eintragungs- und Werbemöglichkeiten werden den Ausstellern

gesondert angeboten und auf der Webseite → www.TheSmarterE.de und den Webseiten der einzelnen Messen ersichtlich sein. Die in der Anmeldung unter „Produktgruppen“ gemachten Angaben dienen der Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis. Bis zu fünf Kategorien sind im Ausstellerverzeichnis-Pflichteintrag enthalten, jede weitere wird mit 120€ berechnet.

3.3 Müllentsorgung

Für die Kosten der Müllentsorgung während der Veranstaltung wird eine Pauschale von 6,45€ pro Quadratmeter Standfläche berechnet. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Der Aussteller ist für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus selbst verantwortlich. Die Entsorgung von Verpackungs- und Standbaumaterialien sowie Bodenbelägen ist gesondert zu beauftragen und geht zu Lasten des Ausstellers.

3.4 Technische Leistungen

Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen (Gas, Wasser, Strom, Sanitär- und Telekommunikationsanschlüsse etc.) werden dem Aussteller auf Wunsch vorher bekanntgegeben und direkt zwischen dem Aussteller und dem Versorger abgerechnet. Anträge für solche Anschlüsse können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim entsprechenden Servicepartner eingehen. Bei Elektro- und Wasserinstallationen, Deckenabhängungen, Sicherheitsdienst, Reinigungspersonal sowie dem Einsatz von Arbeitsgeräten (Kräne, Gabelstapler, Arbeitsbühnen) dürfen nur die von der FWTM bezeichneten Servicepartner beauftragt werden. Für Serviceleistungen der Messe München GmbH (MMG), z. B. Elektro-, Wasser- und Telefonanschlüsse, die der Aussteller auf seinem Stand nach vorheriger rechtzeitiger Bestellung bis zu den in den Bestellformularen genannten Terminen in Anspruch nehmen kann, erhebt die MMG unabhängig von dem Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine pauschale Vorauszahlung in Höhe von 30€ pro Quadratmeter zuzüglich Umsatzsteuer. Die Serviceleistungsvorauszahlung wird in der Regel ca. 8 Wochen vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Technische Leistungen, die die MMG erbringt, werden direkt von der MMG gegenüber dem Aussteller abgerechnet und müssen auch gegenüber der MMG storniert werden.

Die Bestellformulare für technische Leistungen und zusätzliche Services sind ab Februar 2024 online abrufbar unter → www.TheSmarterE.de → Für Aussteller → Messeplanung → Technik und Services

4. Aussteller-Tickets und Aussteller-Cockpit

Für die Durchführungszeit der jeweiligen Messe erhalten die Aussteller kostenlos eine angemessene Anzahl an Aussteller-Tickets. Aussteller-Tickets werden nach Bezahlung der Standmiete und des Entgeltes für die Zulassung etwaiger Unteraussteller ausgegeben und müssen vom Aussteller aktiv bestellt werden. Aussteller-Tickets sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte abgegeben werden, z. B. an Personen oder Unternehmen, die auf dem Messegelände ohne entsprechende Zulassung der FWTM Waren feilbieten oder Dienstleistungen erbringen wollen.

Aussteller-Tickets und zusätzliche Angebote von The smarter E Europe und den einzelnen Veranstaltungen können über das Aussteller-Cockpit gebucht werden. Die Zugangsdaten hierfür erhält der in der Anmeldung unter 1 b) genannte Ansprechpartner.

5. Standbelegung und Standnutzung

5.1 Standzuteilung und Hallenplanung

Die FWTM darf auch noch nachträglich Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung etwa aufgrund pandemiebedingter Auflagen oder deshalb erforderlich ist, weil die jeweilige Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen eine verringerte Standmiete ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die FWTM sind ausgeschlossen. Werden Lage, Art, Maße oder Größe der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche nachträglich in einem dem Aussteller nicht mehr zumutbaren Umfang geändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der FWTM oder der damit beauftragten Solar Promotion GmbH vom Vertrag zurückzutreten. Die FWTM ist berechtigt, die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände, die Lage der Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu ändern und sonstige zumutbare Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die FWTM können hieraus nicht abgeleitet werden.

5.2 Standgestaltung, Doppelstöckige Stände

Die Ausstattung der Stände ist Sache der Aussteller. Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen zwingend vorgeschrieben. Stände müssen gegenüber den Gangflächen klar abgegrenzt sein. Standaufbauten über 3m bedürfen einer gesonderten Genehmigung der FWTM. An der Standgrenze zum Nachbarn darf eine Bauhöhe von 6m nicht überschritten werden. Sämtliche Rückwände über 2,50m sind zum Nachbarn hin sauber und neutral zu halten.

Nach einem Abstand von 2m zu den Standnachbarn darf bis auf 7,50m Höhe gebaut werden. Die Bauhöhe von 7,50m ist nicht an allen Standorten möglich. An einer Gangseite müssen mindestens 30% der Front offen gestaltet sein, nach maximal 6m muss ein mindestens 2m breiter Durchgang oder eine durchsichtig gestaltete Front vorhanden sein. Bei Wänden mit mehr als 6 m Breite ist das schriftliche Einverständnis des Standnachbarn einzuholen. Zur Vereinfachung der Einholung des erforderlichen, schriftlichen Einverständnisses des Standnachbarn leiten wir ggf. Namen und Telefonnummer des Ansprechpartners des Standnachbarn vor Ort weiter an den das schriftliche Einverständnis benötigenden Aussteller. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs.1 S.1 Lit. f DS-GVO. Unser berechtigtes Interesse folgt aus oben aufgelisteten Zwecken zur Datenerhebung, Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbarsaussteller nicht beeinträchtigt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Jegliche Sonderaufbauten sind der Messeleitung mindestens 3 Monate vor Messebeginn einzureichen. Doppelstöckige Ausstellungsstände bedürfen der vorherigen Zustimmung der FWTM sowie ggf. der Genehmigung der zuständigen Behörden. Bei Aufbau von doppelstöckigen Ständen wird ein Aufschlag in Höhe von 50% der überbauten Standfläche berechnet.

5.3 Standbetreuung, Auf- und Abbau

Während der gesamten Dauer der jeweiligen Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung oder im Falle der Nichtteilnahme ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Standmiete, mindestens jedoch 500€, zu verlangen. Die FWTM ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht besetzt halten, ein nicht zugelassenes Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, von der Beteiligung an zukünftigen The smarter E Veranstaltungen auszuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie der Geltendmachung sämtlicher der FWTM dadurch entstehenden Schäden bleibt unberührt.

5.4 Standortnutzung außerhalb der Öffnungszeiten

Die Nutzung des Messestands außerhalb der Messeöffnungszeiten (z.B. für Besprechungen, Standpartys) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die FWTM und muss der FWTM mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich avisiert werden. Die Kosten für eine hierfür notwendige zusätzliche Hallenbewachung hängen von Standgröße und anwesender Personenzahl ab und müssen vom Aussteller getragen werden. Die Nutzung des Standes ist bis maximal 22 Uhr möglich.

5.5 Beeinträchtigung der Standortnutzung

Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder der Technischen Richtlinien verstoßen hat, ist er dennoch verpflichtet, die Standmiete in voller Höhe zu entrichten und der FWTM alle durch das Verhalten des Ausstellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden zu ersetzen; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn, dass sich ein solches Recht zwingend aus dem Gesetz ergibt.

6. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen. Hat der Aussteller den Wunsch, einen Unteraussteller zu beteiligen, muss dies über das entsprechende Formular auf www.TheSmarterE.de angemeldet werden. Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt, aber nicht im Vordergrund der Standpräsentation steht. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Wird die Beteiligung eines Unterausstellers genehmigt, so fällt eine Unteraussteller-Gebühr in Höhe von 195€ an. Nimmt der Unteraussteller an der Messe bzw. Ausstellung nicht teil, ist die Unteraussteller-Gebühr dennoch in voller Höhe zu entrichten. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Genehmigung zur Unterausstellung bei wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Hauptaussteller vom Vertrag mit dem Veranstalter zurückgetreten ist oder aus sonstigen Gründen nicht an der Messe bzw. Ausstellung teilnimmt. Die Aufnahme eines Unterausstellers ohne vorherige Genehmigung berechtigt die Veranstalter nach seiner Wahl, vom Hauptaussteller die sofortige Entfernung des nichtgenehmigten Unterausstellers zu verlangen oder den Vertrag mit dem Hauptaussteller nach erfolgloser Abmahnung fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller bleibt weiterhin verpflichtet, die vereinbarte Standmiete in voller Höhe zu zahlen. Der Veranstalter kann aber auch der Beteiligung eines bisher nicht genehmigten Unterausstellers am Veranstaltungstag zustimmen. In diesem Fall erhöht sich die Unteraussteller-Gebühr auf 380€. Zusatzleistungen und Leistungen für Unteraussteller können ausschließlich durch den Hauptaussteller gebucht werden und werden auch nur über den Hauptaussteller abgerechnet. Ein Vertrag zwischen der FWTM und dem Unteraussteller kommt nicht zustande. Der Hauptaussteller ist verantwortlich für die rechtzeitige Information seiner Unteraussteller über entsprechende Buchungsmöglichkeiten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Unteraussteller die Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Unteraussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Die gemeinsame Anmietung eines Gemeinschaftsstands durch mehrere Aussteller ist nicht möglich.

7. Anzeige von Mängeln

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der FWTM unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-tag, schriftlich mitzuteilen, so dass die FWTM etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die FWTM.

8. Rücktritt/Vertragsaufhebung

Jede Anmeldung ist verbindlich. Ein Rücktritt durch den Aussteller ist nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen möglich. Besteht kein solcher Grund, ist die FWTM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anmeldung auf Wunsch des Ausstellers zu stornieren. Die FWTM kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall entfällt der Anspruch der FWTM auf die Standmiete. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die FWTM berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die FWTM ist wahlweise berechtigt, eine pauschale Entschädigung (Stornopauschale) zu verlangen. Die Höhe der Stornopauschale hängt davon ab, wann der FWTM die (schriftliche) Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM	Höhe der Stornopauschale in % bezogen auf die Entgelte und die Vergütungen, die der FWTM bei Vertragsdurchführung zustünden
-------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bis einschl.	17. November 2023	10%
Nach dem	17. November 2023	25%
Nach dem	16. Februar 2024	50%
Nach dem	12. April 2024	100%

Weist der Aussteller nach, dass der FWTM kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Stornopauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Zusätzlich zu der Stornopauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der FWTM verletzt und der FWTM ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In diesen Fällen ist die FWTM neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller die vereinbarte Standmiete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der FWTM, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der FWTM nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist die FWTM infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltungen von The smarter E Europe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen die FWTM. Wenn die FWTM die Veranstaltungen absagt, weil sie die Veranstaltungen wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die FWTM nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der FWTM die Durchführung der Veranstaltungen unzumutbar geworden ist, dann haftet die FWTM nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltungen ergeben. Das Freigelände findet grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, das Freigelände bei sehr extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Sturm, Hagel, Starkregen oder Schneefall, nach eigenem Ermessen abzusagen. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

10. Gastronomische Versorgung, Abgabe von Getränken oder Speisen

Die gastronomische Versorgung innerhalb des Messegeländes einschließlich Bier- und Getränkelieferungen erfolgt ausschließlich durch die vertraglich gebundenen Unternehmen. Die Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt sowie der Ausschank alkoholhaltiger Getränke bedarf einer gaststättenrechtlichen Genehmigung, die der Aussteller beim Kreisverwaltungsreferat München, Ruppertstraße 19, 80313 München, beantragen muss. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 18 Uhr einzustellen. Detaillierte Informationen zur Abgabe von Speisen und Getränken finden Sie ab Februar 2024 in unserem Serviceheft auf der Webseite.

11. Werbeaktivitäten und Veranstaltungen der Aussteller

Werbeaktivitäten sind auf den eigenen Messestand des Ausstellers beschränkt. Promotionsaktionen in den Gängen und auf Allgemeinflächen sind untersagt. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind nur im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des UWG, zulässig. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen ist der Aussteller verpflichtet, die Veranstalter von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie – wenn die Aktionen trotz Abmahnung seitens der Veranstalter fortgesetzt werden – eine

Vertragsstrafe an die Veranstalter zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt zwischen 100 und 2.000€ pro Messetag, an dem die Aktion stattfand; sie ist vom Veranstalter nach billigem Ermessen in diesem Rahmen festzusetzen und kann von dem zuständigen Gericht auf seine Billigkeit hin geprüft werden. Weitergehende Ansprüche der FWTM bleiben unberührt. Veranstaltungen außerhalb des Messegeländes sind während der Öffnungszeiten der Messen untersagt, wenn diese dazu führen, dass Teilnehmer dieser Veranstaltung vom Besuch der Veranstaltungen von The smarter E Europe abgehalten werden. Dies gilt unter anderem für Empfänge, Einladungen, Betriebs- und sonstige Besichtigungen. In Zweifelsfällen wird sich der Aussteller vorab mit der FWTM abstimmen. Kommt die FWTM zu dem Ergebnis, dass eine Veranstaltung im oben genannten Sinne vorliegt, wird der Aussteller von der Veranstaltung absehen. Verstößt der Aussteller gegen vorstehende Verpflichtungen, stehen der FWTM nach eigener Wahl folgende Ansprüche zu: Sofortige Standschließung und/oder Hausverbot und/oder Ausschluss des Ausstellers von der nächsten The smarter E Europe. Die Geltendmachung der Ansprüche entbindet den Aussteller nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag.

12. Werbeaktivitäten der Veranstalter

Der Aussteller stimmt mit der Messeteilnahme der Verwendung von durch den Veranstalter bzw. in dessen Auftrag aufgenommenen Fotos von seinem Messestand oder den ausgestellten Exponaten einschließlich der darauf abgebildeten Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen durch die Veranstaltungen von The smarter E Europe in deren Werbe- und Kommunikationsmitteln zu. Die Veranstalter von The smarter E Europe – FWTM und Solar Promotion GmbH – sind – jeweils einzeln – berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Veranstaltungen von The smarter E Europe in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller wird zu diesem Zweck eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

13. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür von der FWTM zugelassen sind und einen von der FWTM ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die FWTM unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung der FWTM. Zu derartigen Aufnahmen ist die Einschaltung der Ringleitung und damit die Anwesenheit des Hallenelektrikers erforderlich. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Die FWTM ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

14. Rechte Dritter

14.1 Online-Veröffentlichungen des Ausstellers

Die FWTM kann den Ausstellern die Berechtigung erteilen, auf den Internetseiten von The smarter E Europe Veranstaltungen Informationen zum Abruf durch Besucher bereitzustellen, insbesondere zum Unternehmensprofil, Stellenanzeigen, Produkten, Mitarbeiterprofilen (insgesamt „Digitale Unternehmenspräsenz“). Der Aussteller ist für diese Informationen nach den allgemeinen Gesetzen selbst verantwortlich. Er stellt insbesondere vor der Veröffentlichung sicher, dass er über alle für die Veröffentlichung erforderlichen Rechte verfügt (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) und die veröffentlichten Informationen wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen. Die erteilte Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar und muss gemäß dem Stand der Technik gegen Verlust, unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Weitergabe geschützt werden. Der Aussteller wird FWTM unverzüglich nach Kenntniserlangung über Verlust, etwaigen unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Weitergabe informieren.

Die FWTM ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Ausstellereinformationen vor der Bereitstellung zum Abruf zu überprüfen. Werden aufgrund oder im Zusammenhang mit Ausstellereinformationen Rechte Dritter verletzt und wird FWTM (a) von Dritten auf die Rechtsverletzung hingewiesen oder (b) machen Dritte entsprechende Ansprüche gegenüber FWTM geltend, so wird FWTM den Aussteller hiervon nach Erhalt des Hinweisschreibens bzw. der Anspruchsmeldung des Dritten unverzüglich unterrichten. Der Aussteller wird die Ausstellereinformationen unverzüglich so umarbeiten, dass sie nicht mehr gegen Rechte Dritter verstoßen oder die Ausstellereinformationen in anderer Weise rechtsfehlerfrei stellen. FWTM ist berechtigt, bis dahin die Veröffentlichung der betroffenen Ausstellereinformationen vorübergehend auszusetzen.

14.2 Verhalten gegenüber anderen Ausstellern

Die FWTM erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller beachtet werden. Wird der FWTM durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die veröffentlichten Ausstellereinformationen (Ziff. 14.1), ausgestellten Gegenstände,

durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist die FWTM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Ausstellereinformationen, Druckschriften und Werbemittel vorübergehend oder endgültig zu entfernen und ggf. bis zum Ende der Messeveranstaltungen in Verwahrung zu nehmen, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Messegelände zu verweisen. Sie ist ferner berechtigt, den Verletzer von künftigen Messeveranstaltungen auszuschließen. Erweisen sich solche Maßnahmen als unberechtigt, so können gleichwohl gegen die FWTM keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

14.3 Freistellung, Schadensersatzanspruch

Der Aussteller wird darüber hinaus die FWTM in Fällen von Ziff. 14.1 und 14.2 auf erstes Anfordern verteidigen, entschädigen oder von jeglichen Schäden, die sich aus Verletzung von Rechten Dritter ergeben und gegen FWTM geltend gemacht werden, freistellen und schadlos halten. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Aussteller nachweist, dass er die Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten hat.

14.4 Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Das Angebot der Veranstalter von The smarter E Europe zum Erwerb einer Standfläche entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, sich rechtzeitig und umfassend über die einschlägigen Einreisebestimmungen in die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch über die eventuelle Erforderlichkeit eines Visums zu informieren. Die Veranstalter von The smarter E Europe übernehmen keine Verantwortung dafür, wenn sich für den Kunden Nachteile daraus ergeben, dass er die gültigen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht beachtet.

15. Haftung, Versicherung

Die FWTM haftet für eine schuldhaftige Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die FWTM, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung empfohlen.

16. Hausordnung

Es gilt die Haus- und Benutzungsordnung der Messe München GmbH (MMG) für das Messegelände, die dem Aussteller mit den Technischen Unterlagen zugeht. Das Übernachten in den Hallen ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.

17. Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die FWTM aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Davon ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund groben Verschuldens der FWTM; die Verjährung solcher Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.

18. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit den hierfür geltenden gesetzlichen Regeln, insbesondere zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn der Betroffene hierzu ausdrücklich eingewilligt hat oder die Weitergabe durch eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgesehen ist.

19. Sonstige Bestimmungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die FWTM. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien für das Messegelände München. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg/Br. Der Aussteller kann daneben – nach Wahl der FWTM – auch an seinem Sitz verklagt werden. Sollten die Teilnahmebedingungen oder die Technischen Richtlinien teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.